

# KIRCHGEMEINDEORDNUNG

# Inhaltsverzeichnis

<b>A DIE KIRCHGEMEINDE</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Auftrag	1	3
Rechtsstellung	2	3
Personelle Zugehörigkeit	3	3
Kirchgemeindekreise	4	3
Stimmberechtigung	5	3
Organe, Gremien und Ämter	6	3
Protokolle	7	4
<b>B DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</b>		
Urnenabstimmung	8	4
Einberufung, Beschlussfähigkeit der Kirchgemeindeversammlung	9	4
Ordentliche Kirchgemeindeversammlung	10	5
Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung	11	5
Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung	12	5
Antragsrecht	13	6
Auskunftsrecht	14	6
Referendum	15	6
Initiative	16	6
Wahlen und Abstimmungen	17	6
Beschwerderecht	18	6
<b>C DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND</b>		
Zusammensetzung	19	7
Einberufung, Beschlussfähigkeit	20	7
Zuständigkeit	21	7
<b>D DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>		
Zusammensetzung und Aufgaben	22	8
<b>E DAS PFARRAMT, DAS DIAKONAT UND DER KONVENT</b>		
Das Pfarramt	23	9
Das Diakonat	24	9
Zusammensetzung und Aufgaben des Konvents	25	9
Pfarrpersonen, Aufgaben und Anstellungsgrundlagen	26	10
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Aufgaben und Anstellung	27	10
<b>F DIE GEMEINSAME GEMEINDELEITUNG</b>		
Die gemeinsame Gemeindeleitung	28	10
Konferenz Kirchgemeindevorstand und Konvent	29	10
<b>G DIE MITARBEITENDENKONFERENZ</b>		
Mitarbeitendenkonferenz	30	11
<b>H DIE KIRCHGEMEINDEVERWALTUNG</b>		
Zusammensetzung	31	11
Geschäftsführerin/Geschäftsführer	32	11
Anstellung	33	12
Anstellungsbedingungen	34	12
<b>I KOMMISSIONEN UND EHRENAMTLICHE</b>		
Grundsätzliches	35	12
Ständige Kommissionen	36	12
Befristete Kommissionen	37	12
Freiwilligenarbeit	38	12
<b>K FINANZEN</b>		
Finanzierung	39	13
Finanzhaushalt	40	13
Verkauf von Liegenschaften oder Abgabe von Grundstücken im Baurecht	41	13
Kulturgüterschutz	42	13
<b>L SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>		
Inkrafttreten	43	14
Übergangsbestimmungen	44	14

## A DIE KIRCHGEMEINDE

### Art. 1 Auftrag

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot.

<sup>2</sup>Sie tritt unter dem Namen Refurmo Oberengadin auf.

<sup>3</sup>Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

### Art. 2 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin ist eine Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

<sup>2</sup>Als solche ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung selbständig.

### Art. 3 Personelle Zugehörigkeit

<sup>1</sup>Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Pontresina/Puntraschigna, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird
- b) die als Mitglied einer evangelischen Landeskirche zuziehen
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklären

<sup>2</sup>Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

### Art. 4 Kirchgemeindekreise

Die Kirchgemeinde wird in folgende Gemeindekreise gegliedert:

**Kirchgemeindekreis Seen:** Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz

**Kirchgemeindekreis Mitte:** Gemeinden Samedan, Celerina und Pontresina

**Kirchgemeindekreis Plaiv:** Gemeinden Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz, S-chanf

### Art. 5 Stimmberechtigung

<sup>1</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup>Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### Art. 6 Organe, Gremien und Ämter

<sup>1</sup>Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung ausüben
- der Kirchgemeindevorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup>Weitere Ämter, Konvente und Gremien der Kirchgemeinde sind:

- das Pfarramt
- das Diakonat
- der Konvent
- die Konferenz Kirchgemeindevorstand und Konvent
- Mitarbeitendenkonferenz
- die Kirchgemeindevverwaltung
- die ständigen und befristeten Kommissionen

#### **Art. 7**

#### **Protokolle**

<sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung, des Kirchgemeindevorstandes, des Konvents sowie der kirchlichen Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird 30 Tage nach der Versammlung einen Monat lang bei der Verwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Kirchgemeinde publiziert.

<sup>3</sup>Einsprachen gegen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich dem Kirchgemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Kirchgemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

## **B DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN**

#### **Art. 8**

#### **Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>Der Urnenabstimmung unterliegen:

- Änderungen der Kirchgemeindeordnung und
- Abstimmungen, die durch ein Referendum verlangt werden

<sup>2</sup>Die Kirchgemeindeversammlung kann beschliessen, dass bestimmte Beschlüsse durch eine Urnenabstimmung gefasst werden.

#### **Art. 9**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit der Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Versammlungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin werden durch den Kirchgemeindevorstand einberufen. Die Versammlung ist öffentlich. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt den Versammlungsort.

<sup>2</sup>Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch die Publikation der Versammlung in einem geeigneten Medium.

<sup>3</sup>Jede ordentlich einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 10 Ordentliche Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden jährlich bis zum 30.06. zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst bis zum 30.11. zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

<sup>2</sup>Die Amtssprachen sind Romanisch (Puter) und Deutsch.

**Art. 11 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup>Der Vorstand muss eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen, wenn dies von mindestens 5% der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

**Art. 12 Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen
- b) die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes
- c) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und jährlich die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion
- e) die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen
- f) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Kirchgemeindevorstandes und des Konvents
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung
- h) die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets
- i) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist
- j) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder über die Abgabe von Grundstücken im Baurecht
- k) die Beschlussfassung über Initiativen
- l) die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion
- m) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden
- n) die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
- o) weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden

**Art. 13 Antragsrecht**

<sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.

<sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

**Art. 14 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

<sup>2</sup>Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

<sup>3</sup>Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

**Art. 15 Referendum**

Wenn 5% der Stimmberechtigten dies innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation schriftlich verlangen, werden der Urnenabstimmung unterstellt:

- a) Änderung des Steuerfusses
- b) Kreditanträge über mehr als eine Million Franken

**Art. 16 Initiative**

<sup>1</sup>5% der Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup>Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

<sup>3</sup>Der Kirchgemeindevorstand unterbreitet eine zustande gekommene gültige Initiative innert neun Monaten mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenantrag der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung.

**Art. 17 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen schriftlich, sofern nicht Handmehr beantragt und von allen Anwesenden beschlossen wird. Die Beschlüsse der Versammlungen der Kirchgemeinde werden, wenn nicht von einem Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

<sup>2</sup>Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

**Art. 18 Beschwerderecht**

<sup>1</sup>Beschwerden gegen Entscheide des Kirchgemeindevorstandes und der Kirchgemeindeversammlung sind gemäss landeskirchlicher Gesetzgebung der Rekurskommission einzureichen.

<sup>2</sup>Beschwerden gegen die Amtsführung der Kirchgemeindevorstand sind beim Kirchgemeindevorstand einzureichen, Rekurse innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung.

## C DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND

### Art. 19

#### **Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Kirchgemeindevorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidentin/der Präsident und die weiteren Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Amtsperiode richtet sich nach jener des Evangelischen Grossen Rates.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst. Die Ressortorganisation wird in der Geschäftsordnung genauer beschrieben.

<sup>3</sup>Der Kirchgemeindevorstand (inklusive Präsidium) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Seen
- b) 3 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Mitte
- c) 2 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Plaiv

### Art. 20

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident bzw. die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

<sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Zwei Mitglieder des Konvents sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als Aktuarin/Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes teil.

### Art. 21

#### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

<sup>2</sup>Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, Vorbereitung und Durchführung von Urnenabstimmungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- c) Verabschiedung der Pensenplanung für Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und weitere Mitarbeitende
- d) Bestellung der ständigen und befristeten Kommissionen
- e) Bestellung einer befristeten Pfarrwahlkommission, Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Pfarrperson an der Kirchgemeindeversammlung gemäss den Anträgen der Pfarrwahlkommission
- f) Wahl und Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen für die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin auf Antrag der entsprechenden Wahlkommission
- g) Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Erlass und Änderung einer Geschäfts- und Kompetenzordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des

Kirchgemeindevorstandes und seiner Mitglieder, des Konvents, der Kommissionen und der Gemeindeangestellten

- j) Verpachtung von Grundstücken
- k) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde
- l) Rekurs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheide beziehungsweise Amtsführung der Kirchgemeindeverwaltung
- m) Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden
- n) Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
- o) Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen
- p) Religionsunterricht an der Volksschule
- q) Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden
- r) Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden
- s) Finanzhaushalt
- t) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse
- u) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen
- v) Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion
- w) Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
- x) Beschlussfassung über finanzielle Aufwendungen im Rahmen des Budgets und der Projektkredite
- y) Bewilligung einmaliger Ausgaben bis maximal 50'000 Franken und wiederkehrender Ausgaben bis maximal 10'000 Franken pro Fall

<sup>3</sup>Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt zusammen mit der Geschäftsführerin/Aktuarin beziehungsweise dem Geschäftsführer/Aktuar oder bei deren Abwesenheit mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde.

## D DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

### Art. 22

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der GPK dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstandes, Mitglieder einer anderen Kommission oder Angestellte der Kirchgemeinde sein.

<sup>3</sup>Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>4</sup>Der GPK obliegt die Prüfung aller Geschäfte der Kirchgemeinde. Die Organe und

die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der GPK zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup>Die GPK erstattet dem Vorstand und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>6</sup>Sie schlägt im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand der Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle vor und überwacht deren Arbeit.

<sup>7</sup>Die Aufgaben und die Arbeitsweise der GPK werden im Geschäftsreglement der GPK detailliert umschrieben.

## E DAS PFARRAMT, DAS DIAKONAT UND DER KONVENT

### Art. 23

#### **Das Pfarramt**

<sup>1</sup>Das Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin setzt sich aus den Pfarrpersonen zusammen, eingeschlossen sind Provisorinnen und Provisoren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

<sup>2</sup>Ihren Auftrag der Verkündigung, der Bildung, des Gemeindeaufbaus, der Seelsorge und der Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem dreieinigen Gott, aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Pfarramt berücksichtigt die Eigenheiten und Bräuche in den jeweiligen Ortschaften und Kreisen insbesondere bei gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin mitgestaltet und mitgetragen werden.

### Art. 24

#### **Das Diakonat**

<sup>1</sup>Das Diakonat verbessert die Lebensqualität der Kirchgemeindeglieder. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone arbeiten präventiv, intervenieren, animieren und informieren unterschiedliche Zielgruppen der Kirchgemeinde. Grundlage sind das Ordinationsgelübde, die entsprechenden Artikel der Gesetzessammlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden sowie die Rechtsgrundlagen und Organisationsdokumente der Kirchgemeinde.

### Art. 25

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des Konvents**

<sup>1</sup>Der Konvent setzt sich zusammen aus dem Pfarramt und dem Diakonat. Der Konvent trifft sich regelmässig. Im Rahmen des Konvents teilen die Pfarrpersonen den Auftrag des Pfarramtes mit Sozialdiakoninnen und -diakonen sowie nach Bedarf mit weiteren Mitarbeitenden gemäss den jeweiligen Ausbildungen, Möglichkeiten und Gaben. Der Konvent verantwortet den gemeinsamen Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht und ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Konvents wählen jährlich aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Konvents wählen zusätzlich aus ihrer Mitte eine weitere Person, die zusammen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes teilnimmt.

<sup>3</sup>Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Konvents werden in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand geregelt und festgehalten (Stellenbeschrieb/Pflichtenheft).

<sup>4</sup>Der Konvent hat im Kirchgemeindevorstand ein Antragsrecht.

<sup>5</sup>Zwei Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents teil.

#### **Art 26 Pfarrpersonen, Aufgaben und Anstellungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Pfarrpersonen bestehen grundsätzlich in der praktischen Umsetzung der vier Kernaufgaben Gemeindeaufbau, Verkündigung, Bildung und Seelsorge. Grundlage sind das Ordinationsgelübde, die entsprechenden Artikel der Gesetzessammlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden sowie die Rechtsgrundlagen und Organisationsdokumente der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup>Die Anstellungsgrundlagen der Pfarrpersonen sind im Personalreglement gemäss den Rechtsgrundlagen der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden geregelt.

#### **Art 27 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup>Zur Ergänzung der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages kann die Kirchgemeinde im ganzen Kirchgemeindegebiet tätige Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone anstellen.

<sup>2</sup>Die Anstellungsgrundlagen sind im Personalreglement und im Arbeitsvertrag beschrieben.

<sup>3</sup>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit theologischer Ausbildung können einzelne Amtshandlungen von Pfarrpersonen sowie maximal für zwei Monate befristete Stellvertretungen übernehmen. Die grundsätzliche Arbeitsteilung zwischen den Pfarrpersonen, den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und den übrigen Mitarbeitenden wird im Stellenbeschrieb der Kirchgemeinde festgelegt. Der konkrete Einsatz wird im Pfarrkonvent koordiniert.

## **F DIE GEMEINSAME GEMEINDELEITUNG**

#### **Art. 28 Gemeinsame Gemeindeleitung**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Konvents sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

<sup>3</sup>Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.

#### **Art. 29 Konferenz Kirchgemeindevorstand und Konvent**

<sup>1</sup>In der Konferenz Kirchgemeindevorstand und Konvent werden im Sinne der Wahrnehmung der gemeinsamen Gemeindeleitung alle relevanten Angelegenheiten verhandelt, die für den Aufbau und das Leben der Kirchgemeinde notwendig sind.

<sup>2</sup>Der Kirchgemeindevorstand und der Konvent kommen regelmässig, mindestens viermal jährlich, zu einer Konferenz zusammen, um die gemeinsame Gemeindeleitung zu gewährleisten.

<sup>3</sup>Die Konferenz bereitet Geschäfte zuhanden des Kirchgemeindevorstandes sowie des Konventes vor.

<sup>4</sup>Zur Konferenz Kirchgemeindevorstand und Konvent laden gemeinsam das

Präsidium des Kirchgemeindevorstands und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konvents ein. Sie werden gemeinsam von diesen geleitet.

## G DIE MITARBEITENDENKONFERENZ

### Art. 30 Mitarbeitendenkonferenz

Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und alle weiteren Mitarbeitende in der Gemeinde (Fachlehrpersonen Religion, Organistinnen und Organisten, Sigristinnen und Sigristen und eventuell weitere Angestellte) kommen mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Mitarbeitenden-Konferenz zusammen. Sie ist ein Ort der Planung, des Austauschs, der Koordination im Blick auf den Aufbau der Gemeinde. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitarbeitendenkonferenz kann eine Vertretung des Vorstandes einladen.

## H DIE KIRCHGEMEINDEVERWALTUNG

### Art. 31 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeverwaltung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und verschiedenen, ihm unterstellten Mitarbeitenden wie Sekretärin/Sekretär oder Buchhalterin/Buchhalter.

### Art. 32 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

<sup>1</sup>Die Geschäftsführerin, bzw. der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Vorstandssitzungen
- b. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- c. Vorbereitung und Koordination der Wahl von Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen gemäss Anweisungen des Kirchgemeindevorstandes
- d. Redaktion der Anträge an die Kirchgemeindeversammlung gemäss Anweisungen des Kirchgemeindevorstandes, Redaktion der Botschaft sowie von weiteren Unterlagen für die Kirchgemeindeversammlung
- e. Rekrutierung sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Kirchgemeindeverwaltung, der Fachlehrpersonen Religion, Sigristinnen und Sigristen sowie Organistinnen und Organisten. Das geschieht in Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand im Rahmen der Pensenplanung und des Personalreglements
- f. Fachliche und personelle Führung der Kirchgemeindeverwaltung und administrative Führung der Fachlehrpersonen Religion, Sigristinnen und Sigristen sowie Organistinnen und Organisten
- g. Bewilligung von Ausgaben einmalig bis maximal CHF 1'000 und kumuliert bis maximal CHF 12'000 pro Jahr
- h. Sicherstellung der Wartung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde im Rahmen des Budgets und der Projektkredite

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden mit Pflichten und Kompetenzen in einem Stellenbeschrieb genauer beschrieben.

**Art. 33 Anstellung**  
Die Anstellung der weiteren kirchlich beauftragten Personen erfolgt durch die Geschäftsführerin beziehungsweise den Geschäftsführer in Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand.

**Art. 34 Anstellungsbedingungen**  
Die Anstellungsbedingungen der weiteren kirchlich beauftragten Personen werden in der landeskirchlichen Gesetzgebung oder im Personal- und Spesenreglement sowie im Geschäftsreglement beschrieben.

## I KOMMISSIONEN UND EHRENAMTLICHE

**Art. 35 Grundsätzliches**  
Kommissionen wirken subsidiär. Das heisst, sie übernehmen nur dann eine Aufgabe, wenn diese nicht bereits durch Ehrenamtliche oder andere nicht- oder überkonfessionelle Gruppierungen zur Zufriedenheit der Mitmenschen erfüllt werden.

**Art. 36 Ständige Kommissionen**  
<sup>1</sup>Die Kreiskommissionen koordinieren das kirchliche Leben und Handeln innerhalb des jeweiligen Kreises. Insbesondere kümmern sie sich im Blick auf die ganze Gemeinde um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand sicher.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Zielsetzungen von weiteren ständigen Kommissionen werden zwischen dem Kirchgemeindevorstand und den Präsidien der Kommissionen schriftlich vereinbart und einmal jährlich überprüft.

**Art. 37 Befristete Kommissionen**  
<sup>1</sup>Befristete Kommissionen werden vom Kirchgemeindevorstand bestellt und wieder aufgelöst. Ihre Zielsetzungen werden zwischen dem Kirchgemeindevorstand und dem Kommissionspräsidenten vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Kommission wird nach Erreichen der Zielsetzung oder nach Ablauf der letzten Termine durch den Kirchgemeindevorstand aufgelöst. Die Ziele und Aufgaben der befristeten Kommissionen werden im Geschäftsreglement genauer beschrieben.

<sup>2</sup>Bei Bedarf bestellt der Kirchgemeindevorstand eine befristete Wahlkommission. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder achtet er besonders auf die Wohnorte im Kirchgemeindekreis und die Funktionen in der Kirchgemeinde. Der Kirchgemeindevorstand erteilt der Kommission den Auftrag, eine konsensfähige Ausschreibung zu unterbreiten, die Auswahlkriterien zu bestimmen, ein entsprechendes Auswahlverfahren in die Wege zu leiten und dem Kirchgemeindevorstand zuhänden der Kirchgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht mit Wahlantrag zu unterbreiten.

**Art. 38 Freiwilligenarbeit**  
Den ehrenamtlich arbeitenden Kirchgemeindevorstandesmitgliedern wird Anerkennung und Respekt entgegengebracht. Ihre Arbeit wird vom Präsidium des Kirchgemeindevorstandes mindestens einmal pro Jahr gebührend gewürdigt.

## **K FINANZEN**

### **Art. 39 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

- Steuererträge
- Vermögenserträge
- Spenden, Legate und Beiträge von Dritten
- Beiträge aus dem Finanzausgleich
- Beiträge der Landeskirche

<sup>2</sup>Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

<sup>3</sup>Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

### **Art. 40 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte.

Dies beinhaltet insbesondere, dass:

- die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind
- der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll
- sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt

### **Art. 41 Verkauf von Liegenschaften oder Abgabe von Grundstücken im Baurecht**

Bei einem Verkauf von Liegenschaften oder der Abgabe von Grundstücken im Baurecht werden vergleichbare Angebote in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Politische Gemeinde am Standort des Objekts
2. Bürgergemeinde am Standort des Objekts
3. Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin
4. alle anderen Anbieter

### **Art. 42 Kulturgüterschutz**

<sup>1</sup>Die Lagerung, die Pflege und der Transport der im Inventar der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin eingetragenen Kulturgüter werden gemäss dem Leitfaden für den Umgang mit Kunst- und Kultobjekten des Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Fachbereich Kulturgüterschutz KGS gewährleistet.

<sup>2</sup>Die Kulturgüter bleiben am Ort ihres historischen Ursprungs, sofern ein genügender Schutz gewährleistet werden kann. Wenn kein genügender Schutz gewährleistet werden kann, werden die Kulturgüter im zentralen Archiv der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde aufbewahrt.

<sup>3</sup>Die Auslagerung von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken wird mit einer Vereinbarung abgesichert.

## L SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 43

### Inkrafttreten

Die vorliegende Totalrevision der Kirchgemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Urngemeinde vom **28.11.2021** und nach der Genehmigung durch den Kirchenrat der reformierten Landeskirche Graubünden am **17.12.2021** in Kraft.

Art. 44

### Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

Für die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin: 28.11.2021

Der Präsident:



G. D. Ratti



Der Aktuar:



D. Schwenninger

- 9. DEZ. 2021

Für den Kirchenrat:

\_\_\_\_.\_\_\_\_.2021

Die Präsidentin:



E. Cahenzli

Der Aktuar:



P. Wydler